

470. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 7. März 1906 übermittelt der Gemeinderat Altstetten die von der Gemeindeversammlung vom 30. April 1905 angenommenen Bau- und

Niveaulinienpläne der Kirchstraße, von der Badenerstraße bis zur Kirche, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 102 vom 22. Dezember 1905 und sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 2. März 1906 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die projektierte Straße zweigt ungefähr in der Mitte zwischen der Albisriederstraße und der Kirchgasse rechtwinklig von der Badenerstraße ab, verläuft auf 37 m geradlinig, biegt dann etwas gegen Westen ab und endet bei der Kirche. Die ganze Länge beträgt 121 m.

2. Der Baulinienabstand ist zu 13 m angenommen. Davon sollen laut Bericht des Gemeinderates voraussichtlich 6 m auf die Fahrbahn und je 3,50 m auf die beiden Trottoire entfallen.

3. Die Niveaulinie steigt von der Badenerstraße bis zur Kurve, d. h. auf 48 m Länge mit 3,5⁰/₀ und schließt nach einer längeren konkaven Ausrundung an den Platz vor der Friedhoftreppe an.

4. Für die Fortsetzung der Straße bis zur Kirchgasse sind die Bau- und Niveaulinien noch nicht festgelegt. Indessen kann die Vorlage doch genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Altstetten vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der Kirchstraße von der Badenerstraße bis zur Kirche Altstetten werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, diesen Beschluß im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an denselben unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.